

# Volk's- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

„Freiheit und Recht.“

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Montag, und kostet vom 1. Januar 1850 an vierteljährlich 24 kr. — Einrückungsgebühr 1 ½ kr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Redaktion des Volk's- und Anzeigebblattes zu adressiren. Expedition bei Kaufmann C. F. Glock.

Nr. 35.

Donnerstag d. 2. Mai

1850.

## Die Spuckgeschichte.

Seht, wie die Diener der Obrigkeit springen,  
Seht doch ihr Schleichern, ihr Sagen, ihr Ringen;  
Hörcht, ach! was heimlich in's Ohr sie sich flüstern;  
Seht, wie halb da und halb dort sie was nistern;  
Seht doch, am Posthaus, dort bleiben sie steh'n,  
Sicher was Urges ist wieder gescheh'n.

So frugen unlängst von Haus sich zu Haus,  
Die Nachbarn der Vorstadt hier männiglich aus.  
Und jeder fast ahnete, aus dem Gemunkel  
Werd sich enthüllen ein schreckhaftes Dunkel.  
Allein der vermeintliche mörd'rische Schuß,  
Er galt nur den Spagen, doch gab er Verbruß.

Der Onkel aus Liebe zur Nichte  
Schoss ihr ein Späß'chen,  
Das war die Geschichte;  
Herr Papa, Frau Mamma kann's aber nicht leiden,  
Weil's Töchter'chen soll halt den Onkel auch meiden;  
Und weil hernach dieser den Spuck nicht ertragen,  
So mußte Herr Schwager vor Amt ihn verklagen.

Der Umstand,  
Herr Vorstand,

Ist gefährlich für unser Leben, für unsere Ehre;  
Drum hoff ich, man nehme dem Kerl sein Gewehre:  
So werd ich's als braver Beamte vorbringen,  
Und deshalb erwart ich auch, soll mir's gelingen,  
Weil wir sonst nicht sicher vor diesem Gepack,  
Trotz dem, daß ich stets trag Pistolen im Sack.

Sie wissen, Herr Vorstand, ich darf halt nicht trauen,  
Die Bosheit der Menschen, ich muß davor grauen;  
Der Ein' ist um Vesper ganz ruhig sein Brod,  
Der Ander schlägt ihn nach dem Nachessen tod,  
Der Dritt' wird gestochen wie d'Sauen.

(Fortf. folgt.)

## Die Fabriken zu Lowell im Staate Massachusetts in Nordamerika in social-gewerblicher Beziehung.

Einer in der deutschen Gew.-Zeitung von Wien, Jahrgang 1850, S. 65 ff. mitgetheilten Beschreibung über die Fabriken zu Lowell entnehmen wir Folgendes:

Die Bevölkerung der Stadt betrug im Jahr 1822: 200 Menschen, 1825: 2,500, 1836: 18,000, 1848: 33,000 Menschen. In den 10 bedeutendsten Fabriken mit 300,000 Spindeln und beinahe 8,800 Maschinenwebstühlen arbeiten 8,660 männliche und 3,080 weibliche Personen; diese Fabriken verbrauchen jährlich 33 Mill. Pfd. Baumwolle und 2 ½ Mill. Pfd. Wolle und liefern gegen 150 Mill. württemb. Ellen Gewebe.

Außerdem besteht in Lowell eine Bleiche, welche 20 Frauen und 200 Männern Beschäftigung gewährt, ebenso eine Maschinenfabrik mit 900 Arbeitern, und einem Verbrauch von 5000 Tonnen (a 2000 Pfd.) Eisen, die alle Arten Maschinen, auch Lokomotiven, verfertigt.

Die größte Zunahme der Bevölkerung erwuchs in den letzten 12 Jahren, durch die Ausdehnung der drei größten Fabriken.

Neben den angegebenen großen Fabriken bestehen noch mehrere kleinere, außerdem Sägemühlen, Glättmaschinen und andere zur Unterhaltung und zum Bau von Anlagen nöthige Vorbereitungswerkstätten, die im Jahre für mehr als eine Million Dollars, Gegenstände erzeugen.

Die Arbeiter, welche in den 12 größten Fabriken beschäftigt sind, — ihre Zahl ist 13,000 — haben strenge Regeln zu befolgen. Die nachstehenden Bestimmungen müssen pünktlich von allen Personen beobachtet werden, welche z. B. in den Fabriken von Hamilton arbeiten wollen.

„Die Aufseher haben bis zum Stillstehen der Werke (Feierabend) in ihren Zimmern oder Arbeitsälen zu sehn, und die Abwesenheit während der Arbeitsstunden zu vermeiden. Sie haben darauf zu sehn, daß Alle, welche in den Sälen arbeiten, auf ihren Plätzen sind, und ihre Zeit zur Förderung der Arbeit benutzen. Sie dürfen nur dann die Erlaubniß zum Verlassen des Arbeitsraumes geben, wenn sie Jemand übrig haben, um die leer werdende Stelle einzunehmen, oder in ganz dringenden Fällen.

Jede in den Hamiltonfabriken beschäftigte Person hat die Vorschriften, welche für den Saal gegeben sind, genau zu beobachten. Sie darf ohne Erlaubniß des Aufsehers von ihrem Plage nicht abwesend sehn, außer in Krankheitsfällen, von welchen sie aber jedenfalls, wenn ein solcher eintritt, Anzeige zu machen hat. Sie hat ihre Wohnung in einem der von der Gesellschaft errichteten Logirhäuser zu nehmen, hiervon aber und von etwa vorkommendem Wechsel im Comptoir Anzeige zu machen. Ebenso hat jede den Vorschriften, die im Wohnhause gelten, nachzukommen.

Diejenigen, welche die Fabrik verlassen wollen, haben dies wenigstens 14 Tage vorher an den Aufseher zu melden.

Alle Personen, welche in die Arbeit der Gesellschaft treten, werden für 12 Monate angenommen betrachtet, und diejenigen, welche früher das Haus verlassen und

sich nicht nach den Gesetzen betragen, haben keine regelmäßige Entlassung (gute Empfehlung) zu verlangen.

Die Gesellschaft nimmt Niemand in ihre Arbeit, der regelmäßig dem sonntäglichen Gottesdienst fern bleibt, oder sonst als unmoralisch bekannt ist.

Ein Arzt kommt monatlich einmal ins Comptoir, um Alle, die es brauchen, ohne Bezahlung mit seinem Rathe zu unterstützen.

Jeder, der in der Fabrik auch nur das Geringste von Garn oder gewebter Waare einsteckt, wird als Dieb behandelt und verfolgt.

Die Bezahlung für die Arbeit geschieht einmal im Monate. Es wird jeden letzten Sonnabend im Monat zusammengerechnet, und im Laufe der nächsten Woche wird ausgezahlt.

Diese Bestimmungen werden als Theil eines Contractes betrachtet, welchen diejenigen Personen, die in die Arbeit der Gesellschaft treten, mit ihr eingehen.

Die Frauenzimmer sind der Aufsicht des Aufsehers auch nach der Arbeit nicht entzogen, denn für die Wohnhäuser der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: „Die Haushälter in den Wohngebäuden haben darauf zu achten, daß kein Theil ihres Hauses, ohne ausdrückliche Erlaubniß von Jemand bewohnt werde, der nicht in der Arbeit der Gesellschaft steht.

Sie sind verantwortlich für jede Ungebührlichkeit, welche in dem ihrer Aufsicht übertragenen Hause vorkommt, und dürfen den Bewohnern zu unpassender Zeit Besuche anzunehmen nicht erlauben.

Um 10 Uhr sind die Häuser zu schließen, und es ist Niemand ohne genügende Entschuldigung nach dieser Zeit einzulassen.

Die Haushälter haben über die Zahl, die Namen und die Beschäftigung der Bewohner Verzeichnisse zu führen, und sie jederzeit, wenn sie verlangt werden, zu übergeben, und diejenigen zu bezeichnen, welche sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen, oder welche geistlich die Kirche zu besuchen versäumen.

Die Gebäude und die freien Plätze um dieselben müssen rein und in gutem Stand erhalten werden, und der Bewohner hat aus seinen Mitteln denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch etwas Anderes, als die gewöhnliche Abnutzung entsteht.